

## § 20 Verfahren

(1) Die Industrie- und Handelskammer richtet einen Prüfungsausschuss ein.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern.

<sup>2</sup>Für jedes Mitglied soll mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

(3) <sup>1</sup>Die Industrie- und Handelskammer bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihre oder seine Vertretung sollen zur Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer wählbar oder bei einer Industrie- und Handelskammer beschäftigt sein. <sup>3</sup>Mindestens ein beisitzendes Mitglied muss bei einem Unternehmen tätig sein, das Notfallrettung, arztbegleiteten Patiententransport oder Krankentransport betreibt. <sup>4</sup>Die beisitzenden Mitglieder und ihre Vertreter werden auf Vorschlag der freiwilligen Hilfsorganisationen und der Fachverbände der privaten Krankentransportunternehmen bestellt. <sup>5</sup>Die Vorschlagsberechtigten sollen zu beisitzenden Mitgliedern und deren Vertretern mindestens doppelt so viele Personen benennen, wie berufen werden sollen.

(4) Bei Bedarf wird der Prüfungsausschuss mindestens einmal im Halbjahr tätig.